

VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE UNTER € 25.000,00 (STAND 2015-12-11)

Präambel

DIE LEISTUNGEN UND ANGEBOTE SOWIE ALLE MIT DER AUFTRAGGEBERIN BOE (IN DER FOLGE KURZ: „AG“) ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE ERFOLGEN AUSSCHLIEßLICH AUFGRUND DIESER ALLGEMEINEN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN, UND ZWAR UNABHÄNGIG VON DER ART DES RECHTSGESCHÄFTES. SÄMTLICHE PRIVATRECHTLICHEN WILLENSERKLÄRUNGEN DER AG SIND AUF GRUNDLAGE DIESER ALLGEMEINEN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN ZU VERSTEHEN. ENTGEGENSTEHENDE ODER VON DIESEN ALLGEMEINEN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN ABWEICHENDE BEDINGUNGEN DES AN SIND NICHT ANZUWENDEN, ES SEI DENN, DER AG HÄTTE SCHRIFTLICH UND AUSDRÜCKLICH IHRER GELTUNG ZUGESTIMMT. VERTRAGSERFÜLLUNGSHANDLUNGEN DES AG GELTEN NICHT ALS ZUSTIMMUNG ZU DEN VON DIESEN ALLGEMEINEN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN ABWEICHENDEN VERTRAGSBEDINGUNGEN. DIESE ALLGEMEINEN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN GELTEN ALS RAHMENVEREINBARUNG AUCH FÜR ALLE WEITEREN RECHTSGESCHÄFTE ZWISCHEN DEM AG UND AN.

1. GELTUNG

DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBINDUNGEN GELTEN FÜR ALLE VERTRÄGE, WELCHE DIE AG ALS HAUSVERWALTUNG UND GARAGENMANAGEMENT IM ZUSAMMENHANG MIT SANIERUNGS- UND VERBESSERUNGSARBEITEN BEAUFTRAGT UND DEREN LEISTUNGSUMFANG DEN BETRAG IN HÖHE VON € 25.000,00 NICHT ÜBERSTEIGT.

2. ANGEBOTSGRUNDLAGEN:

FÜR DAS ANGEBOT GELTEN IN NACHSTEHENDER REIHENFOLGE DIE NACHSTEHEND ANGEFÜHRTEN ANGEBOTSGRUNDLAGEN, WELCHE ALS INTEGRIERENDE VERTRAGSBESTANDTEILE VOM AN RECHTSVERBINDLICH ANGENOMMEN WERDEN:

- DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN;
- DIE ZUM ZEITPUNKT DER LEISTUNGSERBRINGUNG GÜLTIGEN UND EINSCHLÄGIGEN NORMEN, Z. B. ÖNORM, BEI FEHLEN ENTSPRECHENDE DIN, EN;
- AUFLIEGENDE BESCHIED UND GENEHMIGUNGEN;
- DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN GILT DIE FÜR DEN AG GÜNSTIGERE BESTIMMUNG.

3. ANGEBOTSUMFANG:

- 3.1 DIE ANGEBOTENEN PREISE BEINHALTEN ALLE LEISTUNGEN, DIE NACH DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE ZUR VOLLSTÄNDIGEN, VERTRAGLICH EINWANDFREIEN LEISTUNG GEHÖREN.

- 3.2 IN DIE EINHEITSPREISE UND IN DIE MONTAGEKOSTEN SIND SÄMTLICHE ABGABEN UND NEBENKOSTEN SOWIE DIE SONDERERSTATTUNGEN FÜR WEGGELDER, TRENNUNGSGELDER, FAHRTKOSTEN, ÜBERSTUNDEN, VERSICHERUNGSPRÄMIEN USW. EINZUKALKULIEREN.

- 3.3 DIE KOSTEN FÜR SÄMTLICHE GENEHMIGUNGS- UND ABNAHMEBESCHIEDE, DIE KOSTEN DER BEFUNDE FÜR DIE VOM AN ERBRACHTEN LEISTUNGEN SOWIE DIE UNTERLAGEN FÜR DIE GEWERBERECHTLICHE GENEHMIGUNG SIND IN DIE ANGEBOTSPREISE EINZUKALKULIEREN.

- 3.4 DER AN BESTÄTIGT, SÄMTLICHE RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GESAMTE LEISTUNGSERBRINGUNG ZU ERFÜLLEN UND VERPFLICHTET SICH, AUF VERLANGEN DES AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ANGEBOTENEN LEISTUNGEN ERFORDERLICHEN GEWERBEBEHÖRDLICHEN VORAUSSETZUNGEN NACHZUWEISEN. ES IST EINE KOPIE DES GEWERBE BESCHIEDES BEIZULEGEN.

4. ANGEBOTSBEARBEITUNG:

- 4.1 VOR AUFTRAGSANNAHME HAT SICH DER AN AN ORT UND STELLE ÜBER ART UND UMFANG DER AUSGESCHRIEBENEN LEISTUNGEN GENAUESTENS ZU UNTERRICHTEN.

MIT AUFTRAGSANNAHME BESTÄTIGT DER AN, DASS ER SICH ÜBER DIE ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE, DIE LAGE DER BAUSTELLE BZW. DES AUFSTELLUNGORTES DER ANLAGE, ÜBER ZUFAHRTSWEGE UND EVENTUELLE BESONDERHEITEN ORIENTIERT HAT UND DIE IHM ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN UNTERLAGEN UND ANGABEN AUSREICHEND

WAREN, UM DIE LEISTUNGEN NACH AUSFÜHRUNGSART UND UMFANG EXAKT ZU BESTIMMEN. FERNER BESTÄTIGT DER AN, DASS ER, SOWEIT

DIES FÜR SEINE LEISTUNGEN WESENTLICH IST, ALLE ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN LEISTUNGEN, WIE Z.B. WASSER, KANAL, STROM, GAS, FERNWÄRME, POST, KABEL-TV UND DERGLEICHEN, ERHOBEN HAT.

DER AN IST NICHT BERECHTIGT, NACHFORDERUNGEN, DIE SICH AUS DER VERSCHULDETEN – LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT IST DIESBEZÜGLICH AUSREICHEND – UNKENNTNIS DER ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN ERGEBEN, GEGENÜBER DEM AG GELTEND ZU MACHEN.

- 4.2 SÄMTLICHE EINWENDUNGEN DES AN GEGEN IN DEN ANGEBOTSGRUNDLAGEN ODER PLÄNEN VORGEGEHENEN KONSTRUKTIONEN SIND, BEI SONSTIGER UNWIRKSAMKEIT, SPÄTESTENS BEI ANGEBOTSSABGABE SCHRIFTLICH VORZUBRINGEN; OHNE DERARTIGE FRISTGERECHTE EINWENDUNGEN DES AN KANN SICH DER AN GEGENÜBER

DEM AG AUF MÄNGEL DER ANGEBOTSGRUNDLAGEN ODER PLÄNE BZW. DER IN DEN PLÄNEN VORGESEHENEN KONSTRUKTIONEN NICHT MEHR BERUFEN.

5. AUSFÜHRUNG:

5.1 DER AN VERPFLICHTET SICH, ALLE ARBEITEN SACH- UND FACHGERECHT NACH DEN PLÄNEN UND ANGABEN DES AG ODER DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER, DEM STAND DER TECHNIK SOWIE ALLEN BEHÖRDLICHEN VORSCHRIFTEN ENTSPRECHEND MÄNGELFREI AUSZUFÜHREN.

5.2 HAT DER AN BEDENKEN GEGEN DIE VORGESEHENE ART DER AUSFÜHRUNG, GEGEN WERKSTOFFE ODER GEGEN ALLFÄLLIGE VORARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER, SO HAT ER SIE DEM AG BZW. DESSEN BEAUFTRAGTEN UMGEHEND, JEDENFALLS ABER VOR BEGINN DER AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN DES AN, MITZUTEILEN.

SOLLTE DER AN DIESER VERPFLICHTUNG NICHT BZW. NICHT FRISTGERECHT NACHKOMMEN, SO HAFTET ER DEM AG FÜR JEDEN AUS DIESER PFLICHTVERLETZUNG ENTSTEHENDEN SCHADEN. DABEI HAFTET DER AN DEM AG AUCH FÜR ALLFÄLLIGE AUS DER PFLICHTVERLETZUNG RESULTIERENDEN TERMINVERZÖGERUNGEN UND HAT DER AN ZU BEWEISEN, DASS IHN AN DER VERSPÄTETEN BZW. UNTERLASSENEN MITTEILUNG DER BEDENKEN KEIN – WIE AUCH IMMER GEARTETES – VERSCHULDEN TRIFFT.

5.3 SOFERN VOM AG LIEFERUNGEN ODER BEISTELLUNGEN ERFOLGEN, SIND DIESE VOM AN AUF DIE EIGNUNG FÜR DIE JEWEILS BEABSICHTIGTE VERWENDUNG ZU ÜBERPRÜFEN UND HAT DER AN DEM AG GEGENÜBER BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER GEGENÜBER SCHRIFTLICH ZU ERKLÄREN, DASS DIE LIEFERUNGEN ODER BEISTELLUNGEN FÜR DIE BEABSICHTIGTE VERWENDUNG GEEIGNET SIND BZW. HAT DER AN IM FALLE EINER BESCHÄDIGUNG AUF DIE BESCHÄDIGUNG HINZUWEISEN.

DER AN HAFTET DEM AG GEGENÜBER FÜR SÄMTLICHE AUS DER VERLETZUNG DIESER PRÜFPFLICHT RESULTIERENDEN SCHÄDEN UND KOSTEN.

5.4 BEI ABWEICHUNGEN VON AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN GEGENÜBER DEN DEM ANGEBOT ZUGRUNDE LIEGENDEN UNTERLAGEN BEDARF ES VOR AUSFÜHRUNG EINER NEUERLICHEN ANGEBOOTSLEGUNG ÜBER DIE GEÄNDERTEN LEISTUNGEN EINES DIESBEZÜGLICH GEWÄHRLEISTETEN SCHRIFTLICHEN AUFTRAGES DURCH DEN AG, WIDRIGENFALLS DER AN JEDEN VERGÜTUNGSANSPRUCH FÜR EVENTUELLEN MEHRAUFWAND VERLIERT. WIRD EINE ÜBERSCHREITUNG MEHR ALS 5 % DER IN DEN EINZELNEN POSITIONEN ANGEgebenEN MAssEN UND DAMIT EINE ÜBERSCHREITUNG DER AUFTRAGSSUMME ERKENNBAR, HAT DER AN DEM AG DIESE IM VORHINEIN SCHRIFTLICH ANZUZEIGEN UND DIE NACHWEISLICH ERFORDERLICHE ERHÖHUNG DER AUFTRAGSSUMME ZU BEANTRAGEN. UNTERLÄSST DIES DER AN, GILT EINVERNEHMLICH JEDLICHER MEHRAUFWAND ALS IM URSPRÜNGLICHEN ANBOT EINKALKULIERT UND BESTEHT DAHER KEIN ANSPRUCH AUF VERGÜTUNG DER MEHRMASSEN. LEISTUNGEN, DIE IM ZUGE DER AUSFÜHRUNG ZUSÄTZLICH NOTWENDIG WERDEN, MÜSSEN ÜBER VERLANGEN DES AG AUSGEFÜHRT WERDEN UND SIND AUF BASIS DES HAUPTANGEBOTES ZU KALKULIEREN. DIE BEI VERTRAGSÜBERNAHME GEWÄHRTEN NACHLÄSSE SIND IM GLEICHEN VERHÄLTNIS ZU BERÜCKSICHTIGEN.

5.5 REGIE-, STUNDENLOHN- UND ZUSATZARBEITEN (ARBEITEN, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN VERTRAGLICH VEREINBARTEN LEISTUNGEN ERFORDERLICH SIND) WERDEN AUSNAHMSLOS NUR BEI SCHRIFTLICHER AUFTRAGSERTEILUNG DURCH DEN AG ANERKANNT UND HONORIERT. MÜNDLICHE AUFTRÄGE SIND RECHTSUNWIRKSAM; DARAUFGESTÜTZTE WERKLOHNFORDERUNGEN GELTEN JEDENFALLS ALS UNENTGELTLICH.

BEI PAUSCHALVERGABE SIND ALLE ENTHALTENEN REGIEARBEITEN, AUCH WENN SIE IM LV ENTHALTEN SIND, GRUNDSÄTZLICH NACH AUFWAND UND NACHWEIS ABZURECHNEN. FÜR REGIELEISTUNGEN GELTEN DIE BEDINGUNGEN DES HAUPTAUFTRAGES. SOLLTE SICH BIS ZUR SCHLUSSABRECHNUNG HERAUSSTELLEN, DASS IRRTÜMLICH LEISTUNGEN, FÜR DIE REGIESTUNDEN BESTÄTIGT UND AUCH ABGERECHNET WURDEN, IM VERTRAGLICHEN LEISTUNGSUMFANG ENTHALTEN SIND, SO WERDEN DIE ENTSPRECHENDEN BETRÄGE BEI DER SCHLUSSRECHNUNG IN ABZUG GEBRACHT.

6. PREISE UND ABRECHNUNG:

6.1 DIE VOM AN OFFERierten EINHEITSPREISE WERDEN BIS ZUR MÄNGELFREIEN FERTIGSTELLUNG DER GESAMTVERTRAGSLEISTUNG ZUZÜGLICH 2 MONATE ALS FESTPREISE ANERKANNT.

6.2 BEI VERRINGERUNG ODER VERGRÖßERUNG BZW. WEGFALL ODER HINZUTRETEN EINZELNER POSITIONEN DÜRFEN DIE ANGEBOTENEN EINHEITSPREISE NICHT VERÄNDERT WERDEN.

6.3 DIE RECHNUNGSPRÜFFRIST BETRÄGT AB EINLANGEN DER ZU PRÜFENDEN RECHNUNG BEI DER FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG VOM AG DEM AN BEKANNTGEGEBENEN STELLE 14 TAGE.

SÄMTLICHE MIT DEN BEAUFTRAGTEN LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN EINSCHLIEßLICH DER REGIE- UND ZUSATZLEISTUNGEN SIND IN DIE RECHNUNG AUFZUNEHMEN. LETZTERE SIND IN DER RECHNUNG GESONDERT ANZUFÜHREN. DIE ERFORDERLICHE ABNAHMEPRÜFUNG UND MÄNGELFREIE ÜBERGABE IST VORAUSSETZUNG ZUR LEGUNG DER RECHNUNG UND DEREN PRÜFUNG.

DER PRÜFFÄHIGEN RECHNUNG SIND ALLE ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN, WIE BESTANDSPLÄNE, MASSENERMITTLUNG, BETRIEBSANLEITUNGEN, ATTESTE, PRÜFBÜCHER ETC., BEIZUSCHLIEßEN. PRÜFFÄHIG SIND UNTERLAGEN ERST DANN, WENN SIE IN NACHVOLLZIEHBARER, ÜBERSICHTLICHER FORM VORGELEGT WERDEN. DIE PRÜFFRIST BEGINNT DAHER ERST MIT VORLAGE ALLER UNTERLAGEN.

6.4 WERDEN ZAHLUNGSANFORDERUNGEN BZW. ABSCHLAGSRECHNUNGEN GELEGT UND WERDEN BEI DEN EINZELNEN RECHNUNGEN BZW. EINER ALLFÄLLIGEN SCHLUSSRECHNUNG SKONTI VOM AG NICHT AUSGENÜTZT, BLEIBT DIE BERECHTIGUNG ZUM SKONTOABZUG BEI SCHON GELEISTETEN ODER NOCH ZU LEISTENDEN WEITEREN ZAHLUNGEN AUFRECHT.

VERTRAGLICH VEREINBARTETE NACHLÄSSE UND SKONTI GELTEN AUCH FÜR WAHLPOSITIONEN, ZUSÄTZE, NACHTRÄGE, REGIELEISTUNGEN UND TEILRECHNUNGEN.

6.5 DER AN IST VERPFLICHTET, INNERHALB VON 2 MONATEN NACH FERTIGSTELLUNG DER LEISTUNGEN DIE RECHNUNG ZU

LEGEN. DER AN HAT DIE RECHNUNG DABEI ABER JEDENFALLS IM KALENDERJAHR DER LEISTUNGSERBRINGUNG BZW. DER FERTIGSTELLUNG DER LEISTUNG ZU LEGEN. NACHHER KANN DIE RECHNUNGSLEGUNG IM SINNE EINER GUTSCHRIFT OHNE WEITERE VERSTÄNDIGUNG AUF KOSTEN DES AN DURCH DEN AG ERSTELLT WERDEN.

- 6.6 DER ANNAHME DER SCHLUSSZAHLUNG DURCH DEN AN AUFGRUND EINER SCHLUSS- ODER TEILSCHLUSSRECHNUNG SCHLIEßT NACHTRÄGLICHE FORDERUNGEN FÜR DIE VERTRAGSGEMÄß ERBRACHTEN LEISTUNGEN AUS, WENN VOM AN NICHT EIN VORBEHALT IN DER RECHNUNG ENTHALTEN IST ODER BINNEN 3 MONATEN NACH ERHALT DER ZAHLUNG SCHRIFTLICH ERHOHEN WIRD. DER VORBEHALT IST VOM AN BEI SONSTIGER UNWIRKSAMKEIT SCHRIFTLICH ZU BEGRÜNDEN.

7. ABNAHME:

DER AN IST VERPFLICHTET, BEIM AG DIE ABNAHME EINER TEIL- ODER GESAMTLEISTUNG ZU BEANTRAGEN. NIMMT DER AG DIE FERTIGEN LEISTUNGEN ODER EINEN TEIL DER LEISTUNG VOR DER FORMELLEN ABNAHME IN BENÜTZUNG, SO STELLT DIES KEINE ABNAHME ODER TEILABNAHME DAR. WIRD VOM AG EINE ABNAHME DURCHFÜHRT UND DER AN NIMMT AN DIESER ABNAHME NICHT TEIL, SO ANERKENNT ER DAS ABNAHMEPROTOKOLL VOLLINHALTICH.

8. ZESSIONSVERBOT:

ABTRETUNGEN UND VERPFÄNDUNGEN DER FORDERUNG DES AN GEGENÜBER DEM AG AN DRITTE SIND AUSGESCHLOSSEN UND DAHER GEGENÜBER DEM AG RECHTSUNWIRKSAM.

9. VERSICHERUNGEN:

DER AN HAT DEN AUFRICHTEN BESTAND EINER BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN WÄHREND DER GESAMTEN LEISTUNGSERBRINGUNG ZU GEWÄHRLEISTEN, WOBEI DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG AUCH EINE UNBEGRENZTE NACHHAFTUNG ZU BEINHALTEN HAT. DAS BESTEHEN DIESER BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG IST DURCH VORLAGE EINER POLIZZE ZU BESTÄTIGEN.

10. HAFTUNG:

- 10.1 BIS ZUR FÖRMELICHEN ABNAHME DES GESAMTGEWERKES DURCH DEN AG TRÄGT DER AN ALLEINE DIE GEFAHR UND DIE VERANTWORTUNG FÜR SEINE GESAMTEN ARBEITEN, LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN FÜR SÄMTLICHE VON IHM AUF DER BAUSTELLE GELAGERTEN MATERIALIEN. DIES GILT AUCH FÜR ALLE ERFORDERLICHEN SICHERUNGSMABNAHMEN WÄHREND DER MONTAGE. EINE ANSPRUCHSTELLUNG GEGENÜBER DEM AG AUS DIESEM GRUNDE IST AUSGESCHLOSSEN.
- 10.2 DER AN IST FÜR ALLE DURCH IHN, SEINE BEAUFTRAGTEN ODER IHM SONST ZUZURECHNENDE PERSONEN VERURSACHTEN PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN, DIE DEM AG, SEINEM PERSONAL ODER DRITTEN ZUGEFÜGT WERDEN, VERANTWORTLICH UND HAFTET DER HÖHE NACH UNBEGRENZT. ER HAT ALLE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ DERSELBEN AUF SEINE KOSTEN ZU TREFFEN.

11. GEWÄHRLEISTUNG:

- 11.1 DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST BETRÄGT GRUNDSÄTZLICH FÜR DACHDECKER-, ABDICHTUNGSARBEITEN UND ISOLIERVERGLASUNGEN MINDESTENS 5 JAHRE, FÜR ALLE ÜBRIGEN GEWERKE MINDESTENS 3 JAHRE, SOFERN VOM AG MIT DEM AN NICHTS ANDERES VEREINBART WIRD.

- 11.2 DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST BEGINNT FÜR DEN AN MIT DEM TAGE DER FORMELLEN ÜBERGABE DES GEWERKES UND DER ABNAHME DIESER GEWERKES DURCH DEN AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER.

- 11.3 MÄNGEL, DIE WÄHREND DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST AUFTRETEN UND DIE DURCH SOLCHE MÄNGEL VERURSACHTEN SCHÄDEN SIND VOM AN, UNBESCHADET SONSTIGER RECHTE DES AG, KOSTENLOS BINNEN DER VOM AG GESETZTEN FRIST (WENN NICHTS ANDERES VEREINBART, 10 ARBEITSTAGE) NACH EINFACHER AUFFORDERUNG ZU BEHEBEN. UNVERZÜGLICH IST MIT DER MÄNGELBEHEBUNG ZU BEGINNEN, WENN DURCH DEN BEANSTANDETEN ZUSTAND MIT FOLGESCHÄDEN ZU RECHNEN ODER WENN GEFAHR IM VERZUG IST. WENN DER AN EINER DIESBEZÜGLICHEN AUFFORDERUNG DES AG TROTZ SETZUNG EINER ANGEMESSENEN NACHFRIST NACH TERMINGERECHT

NACHKOMMT, SO HAT DER AG DAS RECHT, DIE BEANSTANDETEN MÄNGEL UND SCHÄDEN DURCH DRITTE BEHEBEN ZU LASSEN, WOBEI ALLE DAMIT VERBUNDENEN KOSTEN ZU LASTEN DES AN GEHEN UND ALLE SONSTIGEN VERTRAGSRECHTE DES AG AUFRICHT BLEIBEN.

- 11.4 KOSTEN, WELCHE DEM AG ODER DESSEN BEAUFTRAGTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG UND DER BEAUF SICHTIGUNG DER MÄNGEL BZW. MÄNGELBEHEBUNG AN DEN LEISTUNGEN DES AN ENTSTEHEN, WERDEN DEM AN NACH TATSÄCHLICHEM AUFWAND IN RECHNUNG GESTELLT UND SIND VON DIESEM ZU TRAGEN. ZUR DECKUNG DIESER KOSTEN KANN AUCH DER HAFTRÜCKLASS HERANGEZOGEN WERDEN.

- 11.5 DER AG IST BERECHTIGT, FÜR DIE DAUER DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST EINEN HAFTRÜCKLASS IN DER HÖHE VON 5 % DER AUFTRAGSSUMME ZUZÜGLICH MEHRWERTSTEUER EINZUBEHALTEN. BEI VORLAGE EINES BANKGARANTIEBRIEFES (ABSTRAKTE BANKGARANTIE) ÜBER DEN BETRAG DES ANSONSTEN BAR EINZUBEHALTENDEN HAFTRÜCKLASS MIT DER LAUFZEIT FÜR DEN GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM ZUZÜGLICH EINEM MONAT WIRD DIE VOLLE SCHLUSSRECHNUNGSSUMME AUSBEZAHLT.

- 11.6 WERDEN INNERHALB DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST MÄNGEL – DURCH DEN AN ODER DURCH EIN VOM AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER BEAUFTRAGTES UNTERNEHMEN IM RAHMEN DER ERSATZVORNAHME – BEHOBEN, VERLÄNGERT SICH DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST FÜR DEN SANIERTEN MANGEL UM DIE DAUER DER URSPRÜNGLICH VEREINBARTEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST, MINDESTENS ABER UM DIE DAUER VON WEITEREN 3 JAHREN. DER LAUF DER VERLÄNGERTEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST BEGINNT WIEDERUM MIT FORMELLER ÜBERNAHME DES SANIERTEN GEWERKES DURCH DEN AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER.

- 11.7 DIE EINBEHALTUNG UND HÖHE DES HAFTRÜCKLASSES BZW. DIE LAUFZEIT UND HÖHE EINER DIESER HAFTRÜCKLASS ABLÖSENDEN BANKGARANTIE IST DER ZUFOLGE EINER

MÄNGELBEHEBUNG VERLÄNGERTEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST
IN ENTSPRECHENDEM UMFANGE ANZUPASSEN.

12. AUFTRAGSENTZUG – ERSATZVORNAHME:

12.1 SOLLTE DER AN EINER ODER MEHREREN VERPFLICHTUNGEN AUS DEM VERTRAG TROTZ SCHRIFTLICHER AUFFORDERUNG UND TROTZ SETZUNG EINER ANGEMESSENEN NACHFRIST NICHT ODER NICHT FRISTGERECHT NACHKOMMEN, SO IST DER AG BERECHTIGT:

- a) DEN AUFTRAG GEMÄß DEN GESETZLICHEN MÖGLICHKEITEN ZU ENTZIEHEN;
- b) UNTER AUFRECHTERHALTUNG DES ÜBRIGEN VERTRAGSINHALTES DIE RESTLICHEN ARBEITEN ODER LIEFERUNGEN IM WEGE DER ERSATZVORNAHME ZUR GÄNZE ODER ZUM TEIL AN DRITTE ZU VERGEBEN.

IN JEDEM FALL GEHEN DIE DURCH EIN SOLCHES VERFAHREN DEM AG ODER DESSEN BEAUFTRAGTEN ENTSTEHENDEN MEHRKOSTEN, INSBESONDERE AUCH EINE ALLFÄLLIGE PREISDIFFERENZ ZWISCHEN DER AUFTRAGSSUMME DES AN UND JENEM PREIS, ZU WELCHEM DIE LEISTUNGEN FERTIGGESTELLT WERDEN, ZU LASTEN DES AN.

DER AG IST NICHT VERPFLICHTET, EINE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ERSATZVORNAHME DURCHZUFÜHREN ODER VERGLEICHSANGEBOTE EINZUHOLEN. ES LIEGT IM ERMESSEN DES AG, DIE ERSATZVORNAHME ZU PAUSCHAL-, ZU EINHEITSPREISEN ODER IN REGIE ZU VERGEBEN.

13. SUBUNTERNEHMER:

13.1 DER AN KANN NUR SUBUNTERNEHMER UND LIEFERFIRMEN EINSETZEN, FÜR DIE DER AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DIE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG ERTEILT HAT. DER AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER HAT DAS RECHT, SUBUNTERNEHMER ABZULEHNEN. DARAUSS KÖNNEN VOM AN KEINE MEHRKOSTEN GEGENÜBER DEM AG ODER DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER GELTEND GEMACHT WERDEN. BEI WEITERGABE AN SUBUNTERNEHMEN BZW. BEI LIEFERFIRMEN MÜSSEN DIE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DES VERTRAGES ZWISCHEN AG UND AN, INSBESONDERE DIESE ALLGEMEINEN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN, DEM SUBUNTERNEHMER ÜBERBUNDEN WERDEN.

13.2 AUF VERLANGEN DES AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETERS IST EINSICHT IN DIE VERTRAGLICHEN VEREINBARUNGEN DES AN MIT SEINEN SUBUNTERNEHMERN ZU GESTATTEN UND JEDE IN DIESEM ZUSAMMENHANG VERLANGTE AUSKUNFT ZU ERTEILEN.

14. HAUSRECHT:

DAS HAUSRECHT AN DER BAUSTELLE BZW. AM AUFSTELLUNGORT GENIEßT DER AG UND DESSEN BEAUFTRAGTER. DEN ANORDNUNGEN DES AG ODER DESSEN BEAUFTRAGTEN IST UNBEDINGT FOLGE ZU LEISTEN.

15. ABFALLENTSORGUNG:

15.1 FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄßE ENTSORGUNG DER DURCH DIE AUSFÜHRUNG DER AUFTRAGSARBEITEN ENTSTEHENDEN ABFÄLLE DES AN GILT DAS ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (AWG) MIT DEN ZUGEHÖRIGEN VERORDNUNGEN (BAUSCHUTTVERORDNUNG, MÜLLTRENNUNGSVERORDNUNG, VERPACKUNGSVERORDNUNG). SÄMTLICHE IM AWG DEM AG AUFERLEGTE GESETZLICHEN VERPFLICHTUNGEN BEI DER ABFALLENTSORGUNG WERDEN AN DEN AN ÜBERBUNDEN.

DIESEN TRIFFT INSBESONDERE DIE ORDNUNGSGEMÄßE TRENNUNG DER BAURESTMENGEN, DAS RECYCLING SOWIE DIE AUFZEICHNUNGSPFLICHT BEZÜGLICH DER ENTSORGUNG. INSBESONDERE DAS HINAUSSCHAFFEN UND VERFÜHREN DES DURCH DIE LEISTUNG DES AN ALLENFALLS ANFALLENDEN BAUSCHUTTES SOWIE DIE BESEITIGUNG ALLER VERUNREINIGUNGEN SIND IM ANGEBOTSPREIS ENTHALTEN. BEI NICHT-EINHALTUNG DER WÖCHENTLICHEN BZW. NACH BEENDIGUNG DER ARBEITEN ERFORDERLICHEN REINIGUNGSPFLICHT BEHÄLT SICH DER AG DAS RECHT VOR, DIE REINIGUNG DER BAUSTELLE UND DIE ABFALLENTSORGUNG IN EIGENER REGIE DURCHFÜHREN ZU LASSEN. DIE REINIGUNGS-, LADE-, TRANSPORT- UND ENTSORGUNGSKOSTEN WERDEN DABEI DEM VERURSACHER ODER – FALLS NICHT FESTSTELLBAR – ANTEILSMÄßIG DEN AM BAU BESCHÄFTIGTEN FIRMEN ANGELASTET UND VON DER SCHLUSSRECHNUNGSSUMME ABZOGEN.

DER AN HAT DEN AG IM HINBLICK AUF DIE VON IHM ÜBERNOMMENEN VERPFLICHTUNGEN NACH DEM ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ UND DEN VORERWÄHNTEN DAZUGEHÖRIGEN VERORDNUNGEN SCHAD- UND KLAGLOS ZU HALTEN.

15.2 VERWALTUNGSSTRAFEN, DIE DEM AG BZW. VON IHM BEVOLLMÄCHTIGTEN AUS VERSCHULDEN DES AN VORGESCHRIEBEN WERDEN, WERDEN DEM JEWEILIGEN VERURSACHER VON DER SCHLUSSRECHNUNG IN ABZUG GEBRACHT BZW. WERDEN DEN JEWEILIGEN VERURSACHERN IM VERHÄLTNISS DEREN AUFTRAGSSUMMEN VON DER SCHLUSSRECHNUNG IN ABZUG GEBRACHT.

16. SCHLUSSTEL:

16.1 DIE VERTRAGSPARTEIEN VERZICHTEN DARAUF, DEN ABZUSCHLIEßENDEN VERTRAG WEGEN IRRTUMS ANZUFECHEHN ODER EINREDEN AUS DIESEM TITEL ZU ERHEBEN. SIE STELLEN WEITERS FEST, DASS DIE GEGENSEITIG AUSBEDINGENEN LEISTUNGEN UND FORDERUNGEN DEN JEWEILIGEN VORSTELLUNGEN ENTSPRECHEN, SODASS EINE ANFECHTUNG WEGEN VERLETZUNG ÜBER DIE HÄLFTE DES WAHREN WERTES NICHT IN FRAGE KOMMT.

16.2 SOLLTEN BESTIMMUNGEN DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RECHTSUNWIRKSAM, UNGÜLTIG UND / ODER NICHTIG SEIN ODER IM LAUFE DER DAUER WERDEN, SO BERÜHRT DIES DIE RECHTSWIRKSAMKEIT UND DIE GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN NICHT. IN DIESEM FALL IST DIE RECHTSUNWIRKSAME, UNGÜLTIGE UND / ODER NICHTIGE (RECHTSUNWIRKSAM, UNGÜLTIG UND / ODER NICHTIG GEWORDENE) BESTIMMUNG DURCH EINE SOLCHE ZU ERSETZEN, DIE RECHTSWIRKSAM UND GÜLTIG IST UND IN IHRER WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNG DER ERSETZTEN BESTIMMUNG – SOWEIT WIE MÖGLICH UND RECHTLICH ZULÄSSIG – ENTSPRICHT.

16.3 ES IST ÖSTERREICHISCHES RECHT – UNTER AUSSCHLUSS SEINER KOLLISIONSNORMEN UND DES UN-KAUFRECHTES – ANZUWENDEN.

16.4 FÜR STREITIGKEITEN AUS DIESEM VERTRAG WIRD DIE AUSSCHLIEßLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES FÜR INNSBRUCK SACHLICH ZUSTÄNDIGEN GERICHTES VEREINBART.

16.5 DIE VERTRAGSSPRACHE IST DEUTSCH.

- 16.6 ERFÜLLUNGSORT IST DIE GESCHÄFTSANSCHRIFT DER AG, SOFERN VERTRAGLICH NICHTS ANDERES VEREINBART IST.
- 16.7 DER AN IST VERPFLICHTET, DEM AG ÄNDERUNGEN SEINER WOHN- BZW. GESCHÄFTSADRESSE BEKANNTZUGEBEN, SOLANGE DAS VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHE RECHTSGESCHÄFT NICHT BEIDERSEITIG VOLLSTÄNDIG ERFÜLLT IST. WIRD DIE MITTEILUNG UNTERLASSEN, SO GELTEN ERKLÄRUNGEN AUCH DANN ALS ZUGEGANGEN, FALLS SIE AN DIE ZULETZT BEKANNTGEGEBENE ADRESSE GESENDET WERDEN.
- 16.8 NEBENABREDEN SIND NUR DANN GÜLTIG, WENN SIE SCHRIFTLICH NIEDERGELEGT SIND; MÜNDLICHE NEBENABREDEN WURDEN UND WERDEN NICHT GETROFFEN. ABÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN SIND NUR IN SCHRIFTFORM RECHTSWIRKSAM; DIES GILT AUCH FÜR EIN ALLGEMEINES ABGEHEN VON DER SCHRIFTLICHKEITSKLAUSEL ODER EINE ÄNDERUNG DERSELBEN

.....

..
(ORT UND DATUM)

.....

..
FIRMENMÄßIGE, RECHTSVERBINDLICHE UNTERFERTIGUNG
DES BIETERS

